

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
21.03.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Aushang	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Erweiterung der Gaisental-Grundschule zur vierzügigen Grundschule – Beschluss Raumprogramm, Erweiterung Sportflächen, Standort, Bauplanung und Kostenprognose	
Beschlussvorlage 2024/046	5
TOP Ö 3 PG-Sanierung - Containerprovisorium	
Beschlussvorlage 2024/029	12
TOP Ö 4 Wiederbesetzung der Stelle des Zweiten Beigeordneten (Baubürgermeister) - Ausschreibung und Auswahlverfahren	
Personalvorlage 2024/035	16
TOP Ö 5 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Kolpingstraße/Martinstraße"	
Beschlussvorlage 2024/027	18
TOP Ö 6 B 312 Ortumfahrungen - Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen und Abschluss einer Planungsvereinbarung	
Beschlussvorlage 2024/038	20
TOP Ö 7.1 Kommunale Wärmeplanung - Antrag der CDU Fraktion vom 01.03.2024	
Ergänzungsvorlage 2024/030/1	24
TOP Ö 8 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und der Ergebnisverwendung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung	
Beschlussvorlage 2024/044	25
TOP Ö 9 Verkehrsangebot während des Schützenfestes ab dem Jahr 2024	
Informationsvorlage 2024/034	26
TOP Ö 10.1 Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL - Zulassung von Wahlflyern als Beilage	
Beschlussvorlage 2024/018/1	28
TOP Ö 11.1 Einziehung des Flurstücks 589/7 der Gemarkung Ringschnait als öffentliche Verkehrsfläche	
Beschlussvorlage 2024/021	29

Stadtverwaltung · Postfach 1757 · 88396 Biberach an der Riß

An die

Vertreter der

Medien

Marktplatz 7/1
88400 Biberach

Norbert Zeidler
Telefon 07351/51225
Telefax 07351/5185225
n.zeidler@biberach-riss.de

Zentrale 07351 51-0

www.biberach-riss.de

Unser Zeichen:

Mittwoch, 13. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des Gemeinderates am

Donnerstag, 21.03.2024, um 17:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses

lade ich Sie herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Tagesordnung Gemeinderat 21.03.2024, 17:00 Uhr

<u>I. Öffentliche Sitzung</u>	<u>Drucksache Nr.</u>
1. Bürgerfragestunde online	
2. Erweiterung der Gaisental-Grundschule zur vierzügigen Grundschule – Beschluss Raumprogramm, Erweiterung Sportflächen, Standort, Bauplanung und Kostenprognose <i>Beschlussfassung</i>	2024/046
3. Sanierung Pestalozzi-Gymnasium Errichtung eines Containerprovisoriums für einen Teil der Schulräume <i>Beschlussfassung</i>	2024/029
4. Wiederbesetzung der Stelle des Zweiten Beigeordneten (Baubürgermeister) - Ausschreibung und Auswahlverfahren <i>Beschlussfassung</i>	2024/035
5. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Kolpingstraße/Martinstraße" - Satzungsbeschluss - <i>Beschlussfassung</i>	2024/027
6. B 312 Ortumfahrungen - Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen und Abschluss einer Planungsvereinbarung mit dem Land für den Ausbauabschnitt Edenbachen-Eichenberg <i>Beschlussfassung</i>	2024/038
7. Kommunale Wärmeplanung - Antrag der CDU-Fraktion, AT 2024/001 <i>Beschlussfassung</i>	2024/030 + 2024/030/1
8. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und der Ergebnisverwendung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung <i>Beschlussfassung</i>	2024/044
9. Verkehrsangebot während des Schützenfestes ab dem Jahr 2024 <i>Kenntnisnahme</i>	2024/034
10. Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL - Zulassung von Wahlflyern als Beilage <i>Beschlussfassung</i>	2024/018 + 2024/018/1
11.1. Einziehung des Flurstücks 589/7 der Gemarkung Ringschnait als öffentliche Verkehrsfläche Beschluss im schriftlichen Verfahren <i>Kenntnisnahme</i>	2024/021

Sitzungsunterlagen können im Ratsinformationssystem über www.ris-biberach.de eingesehen werden. Jeweils ein Exemplar liegt in den Zuschauerreihen des Sitzungsraumes zur Einsicht auf.

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2024/046

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Bauausschuss	nicht öffentlich	18.03.2024	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	21.03.2024	Beschlussfassung			

Erweiterung der Gaisental-Grundschule zur vierzügigen Grundschule – Beschluss Raumprogramm, Erweiterung Sportflächen, Standort, Bauplanung und Kostenprognose

I. Beschlussantrag

1. Das Raumprogramm für die Erweiterung der Gaisental-Grundschule wird wie in **Anlage 1** dargestellt mit Programmflächen für die Erweiterung von maximal 551 m² genehmigt.
2. Zuzüglich zum schulischen Raumprogramm wird die Programmfläche für die Schaffung eines Gymnastikraums mit maximal 293 m² Programmfläche genehmigt, **Anlage 3**.
3. Im Bestandsgebäude werden im Zuge der Erweiterung die unten dargestellten Raumtausche und baulichen Anpassungen vorgenommen, **Anlage 2**.
4. Dem vorgeschlagenen Standort der Erweiterung wird zugestimmt, **Anlage 4**.
5. Dem dargestellten Verfahren zur Planung und schlüsselfertigen Ausführung wird zugestimmt.
6. Das Architekturbüro Kull und Voitun, Biberach wird mit dem Entwurf beauftragt, der dann nach funktionaler Leistungsbeschreibung schlüsselfertig ausgeschrieben wird.

II. Begründung

1. Kurzfassung

Die künftige Vierzügigkeit der Gaisental-Grundschule löst zwingenden und dringenden Erweiterungsbedarf der Schule gemäß beigefügtem und begründetem Raumprogramm aus. Die Kostenprognose für die Erweiterung beläuft sich auf 7.530.000,- €.

Die Verwaltung schlägt vor, die Erweiterung nach dem zu beauftragenden Entwurf an das Büro Kull und Voitun, Biberach, schlüsselfertig auszuschreiben.

2. Darstellung der räumlichen Bedarfe im Schulgebäude

Die aktuell überwiegend 3-zügige Gaisental-Grundschule unterrichtet im Schuljahr 2023/24 in 13 Klassen 295 Schülerinnen und Schüler. Darin inkludiert sind auch zwei Vorbereitungsklassen (VKL), deren Kinder überwiegend inklusiv in den Regelklassen unterrichtet werden. Für einzelne Stunden werden diese Schülerinnen und Schüler aber in Einzelfördermaßnahmen aus der Gesamtklasse herausgelöst unterrichtet und gefördert. Zudem sind an der Schule drei Hortgruppen mit aktuell 64 Kindern angesiedelt und es nehmen 151 Kinder an der Grundschulkindbetreuung teil.

Ausgelöst durch das Baugebiet Hauderboschen sowie das neu geplante Baugebiet Hirschberg ist zukünftig mit einer Vierzügigkeit der Grundschule zu rechnen, die auch vom Schulamt und vom Regierungspräsidium bestätigt wurde. Es muss insgesamt von bis zu 440 Kindern ausgegangen werden. Die Schule benötigt daher insgesamt 16 Klassenräume sowie vier bis fünf Mehrzweck- und Kursräume (Fachräume), die sich teilweise auch aus den Ganztagesflächen generieren.

Derzeit verfügt die Schule nicht über ein Konrektorat, jedoch ist dies nach dem Modellraumprogramm vorgesehen und macht bei einer Schule dieser Größenordnung mit allen koordinativen Aufgaben und Verwaltungsanforderungen auch im Ganztagesbereich Sinn. Die Flächen für Lehrkräfte sind beengt. Aus der Not heraus wurde ein Mehrzweckraum/Klassenraum zum Lehrerarbeitsraum umfunktioniert, dieser fehlt aber im Schulbetrieb. Es sind daher bei einer Erweiterungsplanung ausreichend Arbeits- und Rückzugsflächen für Lehrkräfte einzuplanen.

Die Gaisental-Grundschule ist schon seit 2009/10 Ganztageschule. Es handelt sich um eine sogenannte „Erlass-Schule“, für die teilweise andere Vorgaben für den Ganztagesbetrieb gelten als für Ganztageschulen nach §4a Schulgesetz. Unabhängig davon werden vom Land für alle Ganztageschulen zusätzliche Flächen für Ganztagesbetrieb anerkannt – bereits 2010 wurde die Schule daher erweitert. Die verfügbaren Ganztagsflächen dienen als Fach- bzw. Projekträume, die sehr vielfältig von der Schule für Unterricht, Differenzierung, Förderstunden und Ganztagesangebote sowie für die städtischen Betreuungsangebote genutzt werden. Auch die Arbeit der Schulsozialarbeit findet in diesen Räumen statt. Die Flächen sind damit den ganzen Tag in intensiver Nutzung.

Zudem wurden Räume für die drei Hortgruppen geschaffen, die bisher überwiegend der Hortnutzung vorbehalten sind. In der Zukunft werden auch diese Flächen vormittags teilweise für multifunktionale Doppelnutzungen benötigt werden. Grundsätzlich kann man für die Gaisental-Grundschule festhalten, dass aufgrund der Schulgröße, aber auch den besonderen Anforderungen als Schule mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung ein großer Raumbedarf besteht und alle verfügbaren Flächen intensiv genutzt werden. Zusätzlich wurde die Schule vom Schulamt Biberach als eine von zwei Schulen im Schulamtsbezirk als Pilotschule für die Erprobung einer sozialindexbasierten Ressourcenplanung / Multiprofessionelle Teams ausgewählt. Dies bedeutet, dass an der Gaisental-Grundschule die Arbeit in multiprofessionellen Teams erprobt wird, die ggf. zukünftig landesweit umgesetzt werden soll. Dies führt dazu, dass u.a. verschiedene externe Kooperationspartner (Sprachförderung, Bewegungsförderung, musikalische Förderung, etc.) Angebote an den Schulen machen, die ebenfalls einen Raumbedarf begründen.

Die Schule verfügt bereits über eine Mensa mit Ausgabeküche und zugehörigen Funktionsräumen. Die Mensa ist 2010 etwas größer geplant worden, um diese gleichzeitig auch als Mehrzweckraum für die Schule z.B. für Bewegungsangebote und als Aula zu nutzen. Durch die zunehmende Schülerzahl wächst die Zahl der Essensteilnehmer und die Mensa muss zukünftig vollständig bestuhlt werden – die freie Fläche und Möglichkeit für eine Nutzung als Mehrzweckraum entfällt damit. Aus diesem Grund muss ein zusätzlicher Mehrzweckraum geschaffen werden.

...

Gleichwohl kann die Mensa auch weiterhin für Angebote, die mit Mensabestuhlung funktionieren, oder größere Veranstaltungen genutzt werden.

3. Geplante Anpassungen und Raumtausche im Bestandsgebäude

Die Bauplanung für die Erweiterung mit möglichen Standorten wurde erst begonnen. Ohne den weiteren Planungen vorgreifen zu wollen, gab es gemeinsam mit der Schulleitung bereits erste Überlegungen, welche Flächen im Bestandsgebäude zukünftig anderweitig genutzt werden könnten, um sinnvolle Nutzungseinheiten und Funktionszusammenhänge zu schaffen. Dadurch werden voraussichtlich in beschränktem Umfang auch Maßnahmen im Bestandsgebäude notwendig.

Es ist angedacht, Raum E1.05, der aktuell als Klassenzimmer genutzt wird, umzunutzen. Der Raum befindet sich direkt unter der Turnhalle und ist daher aus Lärmgründen als Klassenzimmer nicht ideal. Wenn in der Halle intensiv Sport getrieben wird, sind im darunterliegenden Raum regelmäßig Trampelgeräusche zu hören. Aus diesem Grund soll der bestehende Raum zukünftig als Kursraum, voraussichtlich als Schulküche oder als Werkraum, umgestaltet werden, da diese Angebote weniger lärmempfindlich sind. Der bauliche Aufwand hierfür wird sich hauptsächlich auf die Schaffung von Wasser- oder Stromanschlüssen sowie auf die Ausstattung begrenzen. Das dadurch fehlende Klassenzimmer soll voraussichtlich zukünftig im aktuellen Lehrerarbeitsraum A1.04 (früher ein Klassenzimmer) Platz finden. Baulich ist hier nichts zu ändern, die vorhandenen Klassenzimmermöbel werden in diesem Raum weitergenutzt, allerdings muss dieser Raum für den digitalen Unterricht verkabelt, mit digitaler Technik und Doppelpylonentafeln ausgestattet werden. Sollte es im weiteren Planungsverlauf zu dieser vorgeschlagenen Nutzungsänderungen kommen, entfällt im Neubau gegenüber dem Raumprogramm der Bau eines Mehrzweck/Fachraums mit 66 m². Stattdessen wird diese Fläche von 66 m² der notwendigen Fläche für Räumlichkeiten für Lehrkräfte zugeschlagen.

Eine weitere Anpassung im Bestandsgebäude ist im Bereich des heutigen Lehrerzimmers A0.11 geplant. Dieser Raum, der direkt neben dem Sekretariat liegt, wäre ein idealer Standort für die Schaffung des fehlenden Konrektorats. Da das bestehende Lehrerzimmer ohnehin bereits heute zu klein ist, ist es sinnvoll, die Flächen für Lehrkräfte zusammenhängend im Erweiterungsbau unterzubringen. Daher wird vorgeschlagen, den bestehenden Raum zu teilen, darin das Konrektorat anzusiedeln und den verbleibenden Raum als Besprechungsraum zu gestalten. Die entfallenden ca. 18 m² die in ein Konrektorat umgenutzt werden sollen, sind dann im Erweiterungsbau wieder als Fläche für Lehrkräfte abzubilden. In der Summe wären dann im Erweiterungsbau für Lehrkräfte folgende Flächen zu schaffen: 95 m² aus dem Raumprogramm, 66 m² aus Raumtausch Klassenzimmer / Mehrzweckraum/ Lehrerarbeitsraum, 18 m² Sekretariat = 179 m². Diese sollen in Arbeits- und Aufenthaltsflächen sowie einen kleinen Kopierraum aufgeteilt werden.

Insgesamt sind die angedachten Maßnahmen gegenüber den geplanten Flächen aus dem Raumprogramm „flächenneutral“, da es sich lediglich um Raumtausch handelt. Dennoch lösen Sie zusätzliche Kosten aus, die aus Sicht der Verwaltung aber sinnvoll erscheinen. In **Anlage 2** sind die betroffenen Flächen markiert.

4. Genehmigte Programmfläche für das Schulgebäude

Das Regierungspräsidium hat folgende Programmflächen für eine 4-zügige Ganztages-Grundschule anerkannt:

1.571 m ² - 1.894 m ²	allgemeine Programmfläche
60 m ²	zuzügliche Fläche für VKL-Klasse
432 m ²	Ganztagsfläche
202 m ²	Mensa
60 m ² - 72 m ²	Küche und Lagerräume

Als Obergrenze des Gesamtraumbedarfs wurden 2.660 m² festgelegt.

Insgesamt sind an der Gaisental-Grundschule bereits 2.126 m² anrechenbare Bestands-Programmfläche vorhanden. Das Regierungspräsidium hat daher eine förderfähige Erweiterungsfläche (Programmfläche) von maximal 534 m² anerkannt. Leider sind im Modellraumprogramm des Landes nach wie vor keine Flächen für Schulsozialarbeit berücksichtigt. Seit der letzten Aufstockung des Stellenumfangs an der Gaisental-Grundschule sind nun gleichzeitig zwei Schulsozialarbeiterinnen im Einsatz. Die räumlichen Voraussetzungen hierfür sind äußerst schwierig. Die Verwaltung schlägt daher vor, zusätzlich zum anerkannten Raumbedarf noch eine Fläche von 18-20 m² für ein zweites Büro Schulsozialarbeit anzuerkennen. In der Summe würde so eine Programmfläche für die Erweiterung von maximal 551 m² entstehen.

5. Sporthalle

5.1. Vorhandene Kapazitäten in der Sporthalle

Die Gaisental-Grundschule verfügt über eine einteilige Sporthalle für den Schulunterricht. Grundsätzlich bietet eine einteilige Sporthalle Kapazitäten für 50 Wochenstunden Schulunterricht. Dies allerdings nur, wenn täglich alle 10 Schulstunden genutzt werden können. Bei einer Grundschule findet in Stunde 9 und 10 grundsätzlich kein Mittagsunterricht statt. Auch der Freitagnachmittag wird stadtweit an keiner Grundschule für Nachmittagsunterricht genutzt. Dadurch reduzieren sich die Kapazitäten in der Sporthalle auf 38 Wochenstunden. Bei der Gaisental-Grundschule ist zusätzlich die Nutzung der 6. Stunde aufgrund des Förderangebots Arbeiten und Lernen, das im Rahmen der Ganztageschule stattfindet und auch des notwendigen engen Zeitplans für das Mittagessen in der Mensa schwierig, aber nicht ausgeschlossen.

5.2. Bedarf für Sportstunden

Eine dreizügige Grundschule hat abzüglich der Schwimmstunden, die allerdings nur angeboten werden können, wenn eine Lehrkraft entsprechend ausgebildet ist, einen Bedarf an 30 Wochenstunden für Sportunterricht. Zusätzlich bietet die Gaisental-Grundschule im Rahmen des Ganztags aktuell zwei Std. Sport AGs an, eine Wochenstunde ist für Sport der VKL-Klassen reserviert und es findet ein einstündiges Förderangebot für Motorik statt. Damit sind von den 38 möglichen Wochenstunden 34 belegt. Durch die Entwicklung zur vierzügigen Grundschule kommen weitere 12 Wochenstunden Sportunterricht hinzu, davon 2 Stunden Schwimmunterricht. Weitere Bewegungsangebote wie Fußball- und Tanz-AG finden aktuell bei gutem Wetter draußen und bei schlechtem Wetter in der Mensa statt. Wie oben beschrieben, wird die Fläche in der Mensa zukünftig bestuhlt werden und dadurch für kurzfristige Bewegungsangebote entfallen. Dies erhöht den Druck auf die Sporthalle und Bewegungsflächen zusätzlich. In Summe fehlen bei einer vierzügigen Sporthalle mindestens die Kapazitäten für 6 Unterrichtsstunden Sport, zuzüglich verschiedener AG-Angebote. Sollte die Schule irgendwann keinen Schwimmunterricht anbieten kön-

...

nen, weil kein entsprechend ausgebildetes Lehrpersonal zur Verfügung steht, würde sich die Differenz sogar auf 14 Stunden erhöhen.

Grundsätzlich gibt es im Stadtgebiet, z.B. in der Malisporthalle oder in der Pflugschulturnhalle noch Kapazitäten für Sportstunden. Dafür wäre eine Beförderung der Klassen zur Sporthalle notwendig. Dies schränkt aber die Schule in ihrer Stundenplangestaltung deutlich ein, da sich die Nutzung von externen Sporthallen nur bei Sportdoppelstunden lohnt, zudem verlieren die Kinder jede Woche Zeit von ihren Sportstunden für Busfahrten. Unabhängig davon ist der limitierende Faktor allerdings vor allem die Schülerbeförderung. Das Kontingent an Bussen und Busfahrern der Stadtwerke ist beschränkt. Schon heute ist es schwierig, alle Schwimmfahrten der Schulen zu organisieren, weitere Fahrten zur Sporthalle könnten voraussichtlich nicht immer zuverlässig abgedeckt werden. Vor diesem Hintergrund halten wir ein vorübergehendes Ausweichen auf andere Sporthallen für vorstellbar, mittelfristig sollte eine so große Grundschule aber an ihrem Standort funktionieren und hierfür ausreichend Sporthallenkapazitäten zur Verfügung stehen.

5.3. Gymnastikhalle

Die dargestellten Bedarfe für Sportunterricht machen deutlich, dass für die Gaisental-Grundschule aufgrund der Vierzügigkeit ein zusätzlicher Bedarf für einen Bewegungsraum entsteht. In der Mali-Sporthalle gibt es bereits positive Erfahrungen mit einem Gymnastikraum. Ein solcher Raum wäre auch für die Gaisental-Grundschule eine ideale Ergänzung. In der Zukunft könnten die Sportstunden dann so verteilt werden, dass Angebote mit größerem Flächenbedarf in der Sporthalle stattfinden und Angebote mit geringerem Flächenbedarf im Gymnastikraum geplant werden. Flächenmäßig hat sich der Raum in der Maliturnhalle bewährt. Es wird daher die Schaffung eines Gymnastikraums mit den Maßen 15x15 m mit den notwendigen Begleitflächen für Umkleide, Lehrerumkleide/Sanitätsraum und Geräteraum (Raumprogramm siehe **Anlage 3**) vorgeschlagen. Die Maße für den Gymnastikraum sind aber nicht als in Stein gemeißelt anzusehen, sondern sollen entsprechend den notwendigen Gebäudeproportionen des Erweiterungsbaus dargestellt werden. Begleitende Räume wie ein Eingangsfoyer, WC-Anlagen, Putzraum u.ä. könnten eingespart oder reduziert werden, da diese im Gebäude ohnehin vorhanden sein werden.

6. Darstellung der zu erwartenden Fördersumme

Für die **Erweiterungsfläche** errechnet sich nach der Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV SchulBau) der zuschussfähige Bauaufwand aus der Programmfläche mal dem Kostenrichtwert. Dies entspricht $534 \text{ m}^2 \times \text{Kostenrichtwert } 4.370 \text{ €} = 2.333.580 \text{ €}$. Der Regelzuschuss beträgt dann 33% des zuschussfähigen Bauaufwands. Es kann demnach nach aktuellem Stand beim Erweiterungsbau mit einem Zuschuss in Höhe von etwa 770.000 € gerechnet werden. In dieser Berechnung ist der ab 01.01.2024 erhöhte Kostenrichtwert bereits berücksichtigt. Gegebenenfalls kann für die Veränderung des Grundrisses des bisherigen Lehrerzimmers ebenfalls ein Zuschuss für grundrissverändernde Maßnahmen beantragt werden, dieser wird sich aber maximal im niedrigen fünfstelligen Bereich bewegen. Positiv stellt sich bei dieser Baumaßnahme dar, dass die Stadt für die genehmigten Erweiterungsflächen und grundrissverändernde Maßnahmen einen Anspruch auf Schulbauförderung hat und daher mit dem Baubeginn nicht bis zum Vorliegen des Bescheides warten muss.

Für den **Bau des Gymnastikraums** könnten Mittel im Rahmen der Förderung Kommunalen Sportstättenbau beantragt werden. Abhängig von den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, die bei dieser Förderung pauschal festgelegt werden, könnte voraussichtlich mit Fördermitteln zwischen 80.000 und 100.000 € gerechnet werden.

...

7. Möglicher Standort

Die Schulleitung, das ABBS und das Baudezernat empfehlen einstimmig den Standort auf der Wiese westlich der vorhandenen Sporthalle (Standortvorschlag siehe **Anlage 4**).

Da es für diesen Bereich aktuell kein Baufenster im Bebauungsplan gibt, muss dieser noch entsprechend vom Stadtplanungsamt angepasst und ergänzt werden.

8. Kostenprognose

Für den Erweiterungsbau wurde von Hochbau & Gebäudemanagement die Kostenprognose auf Basis des Raumprogramms für die Schule und die Gymnastikhalle erstellt. In folgender Tabelle sind für die Kostenhochrechnung der Schulerweiterung die neu zu schaffenden Flächen aus dem Raumprogramm zu Grunde gelegt. Bei der Gymnastikhalle wurde die Hallenfläche für die Kostenhochrechnung zu Grunde gelegt. Die restlichen Räume aus dem Raumprogramm der Gymnastikhalle sind im Zuschlagsfaktor für Neben-, Verkehrs- und Konstruktionsflächen enthalten.

Somit gliedert sich die Kostenprognose wie folgt:

Kostenprognose Gaisental-Grundschule Erweiterung						
Januar 2024						
		Schule		Gymnastikhalle		Schule + Gymnh.
Raumprogramm lt. Angabe 40 12. Dezember 2023	m ²	551,00		m ²	225,00	
Zuschlag für Neben-, Verkehrs- und Konstruktionsflächen						
Faktor 2,1	m ² BGF	1.157,10		m ² BGF	472,50	
€ pro m ² BGF		3.000,00 €			3.000,00 €	
Kosten KGR 3 und 4 - Gebäude und Technik		3.471.300,00 €			1.417.500,00 €	
Kosten KGR 5 - Außenanlagen		500.000,00 €			50.000,00 €	
Kosten KGR 6 - Ausstattung		200.000,00 €			100.000,00 €	
Kosten KGR 7 - Baunebenkosten 30 % auf KGR 3-6	4.171.300,00 €	1.251.390,00 €		1.567.500,00 €	470.250,00 €	
Gesamtkosten Erweiterung		5.422.690,00 €			2.037.750,00 €	
Gesamtkosten Umnutzung						
E 1.05 Umnutzung Klassenzimmer zum Mehrzweckraum		15.000,00 €				
A 0.11 Klassenzimmer EG teilen in Konrektorat und Besprechungszim		30.000,00 €				
A 1.04 Lehrerarbeitsraum zm Klassenzimmer		15.000,00 €				
Nebenraum Musikzimmer zum Lagerraum		10.000,00 €				
Gesamtkosten Umnutzung		70.000,00 €			7.530.440,00 €	
Risiken:						
Kosten für Erschließung KGR 2 sind nicht enthalten.						
Es liegt kein Entwurf vor. BGF kann entwurfsbedingt variieren, ggf. nach oben mit der Folge höherer Kosten KGR 3, 4 und 5 mit 7.						
Über den Baugrund liegt bisher kein Gutachten vor.						
Sondergründungsmaßnahmen sind nicht enthalten.						
Ausschreibungs- / Marktrisiko zum Zeitpunkt der Realisierung.						

Die Gesamtkosten betragen gemäß Prognose 7.530.440,00 € Kostenstand 2024-01

9. Weiteres Vorgehen / Entwurf / Ausführung

Das Programm für die Erweiterung der Schule ist ohne nennenswerte Eingriffe in den Bestand als separat zu errichtender Bauteil zu realisieren. Insofern ist die Entwurfsaufgabe überschaubar. Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Entwurf vom Architekturbüro Kull und Voitun anfertigen zu lassen, der dann nach funktionaler Baubeschreibung schlüsselfertig ausgeschrieben und erstellt wird. Die Bauweise soll dem Unternehmer überlassen werden, um eine möglichst wirtschaftliche Lösung zu erhalten. Bei den beiden Kindertagesstätten Hauderboschen und Hirschberg, wo dies in gleicher Weise gehandhabt wurde, waren die günstigsten Angebote jeweils Holzbauten.

Die Regel bei der Vergabe von Bauleistungen ist die Ausschreibung in Einzelgewerken, die schlüsselfertige Ausschreibung ist die Ausnahme. Fördergelder sind in der Regel an die Bedingung der Einhaltung von Vergabebestimmungen geknüpft. Nach Einschätzung der Verwaltung gibt es ausreichend einschlägige Gründe, um von einer Vergabe in Einzelgewerken abzuweichen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat als Vertreter des Fördergebers Schulbauförderung (Land BW) keine Aussage zur Art der angestrebten Vergabe getroffen, da Vergaben dort nicht Gegenstand der Prüfung sind.

Die Entwurfsplanung kann noch in diesem Jahr erfolgen, die Ausführung 2025/2026.

Fürgut

Kopf-Jasiński

Anlage 1 - Raumprogramm Schulflächen

Anlage 2 - Umbau Bestandsflächen

Anlage 3 - Raumprogramm Gymnastikhalle

Anlage 4 - Standortvorschlag

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2024/029

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Bauausschuss	öffentlich	04.03.2024	Vorberatung			
Jugendparlament	öffentlich	06.03.2024	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	21.03.2024	Beschlussfassung			

Sanierung Pestalozzi-Gymnasium Errichtung eines Containerprovisoriums für einen Teil der Schulräume

I. Beschlussantrag

Dem dargestellten Containerprovisorium für die Interimsunterbringung des Pestalozzi-Gymnasiums und der dargestellten Finanzierung von 2,5 Mio.€ wird zugestimmt.

II. Begründung

1) Kurzfassung

Die provisorische Unterbringung des PG während der Baumaßnahme erfolgt zu großen Teilen durch Zusammenrücken in verbleibenden Schulräumen (Bauteile G und L) sowie in WG, Mali-Gemeinschaftsschule und Dollinger-Realschule.

Dennoch bleibt ein Bedarf an einem Containerprovisorium, das zwischen Adenauerallee und TG-Heim errichtet werden soll und insgesamt ca. 2,5 Mio. € kosten wird.

2) Ausgangssituation

Im Zuge der Haushaltsberatungen der vergangenen Jahre gab es mehrfach Anfragen und Anträge in Bezug auf eine provisorische Unterbringung des PGs während der Sanierungsmaßnahmen.

Die Sanierung des WGs erfolgte bei laufendem Betrieb abschnittsweise. Dabei wurden die Grenzen der zumutbaren Beeinträchtigung der Schule durch die Baumaßnahmen nach Einschätzung der Verwaltung immer wieder tangiert. Bei der Sanierung der Braith-Grundschule wurde erstmals aufgrund der massiven baulichen Eingriffe eine Schule in ein Provisorium ausgelagert.

Die Sanierung des PGs erfordert baukonstruktionsbedingt deutlich massivere Eingriffe in die Substanz als dies beim WG der Fall war. Insbesondere die Entfernung der vorgehängten Waschbetonplatten, deren Betonüberdeckung abzubröckeln beginnt und deren Bewehrung

...

damit korrodiert, erfordert sehr störende Bauarbeiten. Ein Verbleiben der Schule und kleinmaßstäbliche Bauabschnitte scheiden nach Überzeugung der Planer auch aufgrund der gegebenen Installationsstruktur (Heizung, Sanitär und Elektro) aus.

Die Architekten haben mit Hochbau und Gebäudemanagement eine Abschnittsbildung konzipiert, die ab Frühjahr 2024 bis Frühjahr 2025 die Sanierung von Bauteil G, dem Bindeglied zwischen WG und PG, und von Frühjahr 2025 bis Ende 2026 die Sanierung der Bauteile I, J und K umfasst. Die Teilmaßnahmen in Bauteil L sind im Vorfeld schon abgeschlossen worden.

Die Abschnittsbildung erfolgte nach logistischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Eine zu kleingliedrige Abschnittsbildung führt durch notwendige Provisorien zu höheren Kosten. Entsprechend wurden die Bauarbeiten ausgeschrieben und vergeben (s.a. DS 2023/223 und 2024/005).

3) Nutzung vorhandener Schulräume

Dezernenten, ABBS und Hochbauamt haben im vergangenen Jahr viele intensive Gespräche mit dem PG und den Schulleitungen der umliegenden weiterführenden Schulen der Schul- und Sportmeile geführt. Während der Interimsunterbringung des PGs werden Räume im WG, in der Malischule und in der Dollinger Realschule genutzt. Nach kritischer Prüfung aller Raumreserven und mit minimalen Raumanforderungen des PGs sind die vorhandenen Räume in anderen Schulen dennoch nicht ausreichend, um alle Bedarfe für die 31 Klassen zu erfüllen. Die möglichen Ressourcen wurden nach Überzeugung der Verwaltung vollständig eingebracht:

Nutzung bestehender Räume während Sanierung und Auslagerung PG - Programmflächen			
Schule	Gebäudeteil / Räume	Anzahl	Nutzungen
PG	L-Bau	15	Klassenzimmer (Mitnutzung als PC-Räume)
PG / WG	G-Bau	3	Klassenzimmer (Mitnutzung als Musikraum)
WG	B-Bau	6	Klassenzimmer
Malischule		1	Klassenzimmer
PG / WG	H-Bau	1	Musikunterricht
WG	F-Bau	2	Mitnutzung Chemieräume für Chemieunterricht Oberstufe
Dollinger-Realschule	Naturwissensch. Räume	6	Mitnutzung Naturwiss. Räume für Naturwiss. Unterricht Unter- und Mittelstufe am Nachmittag
Malischule		2	Unterricht Bildende Kunst
Malischule		3	bei Bedarf Mitnutzung Technikräume in Malihalle, BK-Raum Mali und Schulküche
PG	L-Bau	3	Schulsozialarbeit, Beratungslehrer, Lagerfläche Laptopwagen für IT-Unterricht
WG	B-Bau	3	Rektorat, Konrektorat, Sanitätsraum
Malischule		1	Nebenraum / Inklusion / Lagerfläche
PG/WG	Mensagebäude (M-Bau)	1	Besprechungsraum
PG / WG	Mensa (M-Bau)	1	Ganztagesbetreuung
WG	E-Bau	1	Mitnutzung Büro Hausmeister
Summe:		49	

Ein zusätzliches Provisorium in Form von Containern ist daher trotzdem notwendig.

...

4) Containerprovisorium

9 Klassen- und Fachräume sind samt entsprechenden Nebenräumen (Sammlungen, Lehrerbereiche, Sanitär etc.) in einem Containerprovisorium unterzubringen mit einer Programmfläche von 1.082 m² zuzüglich Fluren. Im gezeichneten Beispiel ergibt sich damit eine Bruttogeschossfläche von 1.512 m² (Vergleich: BGF der gleichzeitig zu sanierenden Bauteile I, J und K des PGs: 8.929 m²). Das heißt, 17% der im BA 2 zu sanierenden Schulfläche muss als Containerprovisorium bereitgestellt werden.

Gespräche von Hochbau und Gebäudemanagement mit Containeranbietern mündeten in den beigefügten Beispielvorschlag für eine zweigeschossige Containeranlage. In der Ausschreibung der Anlage werden die Raumgrößen als Mindestanforderung angegeben, die weitere Anordnung können die Bieter nach ihren Standardmaßen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten gestalten. Die Anlage kann am Ende auch anders aussehen.

Als Standort ist der Hartplatz zwischen Adenauerallee und TG-Heim vorgesehen, gegenüber den Sporthallen A und P. Eine Alternative zu dieser Fläche sehen wir nicht. Sie liegt noch in relativer Nähe zur Schule.

Der Hartplatz muss abhängig vom Gründungssystem aufgekiest, verdichtet und mit Medien erschlossen werden. Nach Rückbau des Provisoriums muss der Hartplatz, der ohnehin sanierungsbedürftig ist, erneuert werden. In wieweit angrenzende Grasflächen belegt werden müssen, ergibt das Ergebnis der Ausschreibung.

Die Containeranlage für das Sekretariat muss auf dem Pausenhof des WGs untergebracht werden, um die funktionale Nähe zum Interimsrektorat im B-Bau herzustellen.

Zusammenfassung Raumprogramm Containerbau

Art des Raums	Anzahl	Einzelgröße	Summe
Naturwissenschaftliche Klassenräume (nicht Chemie!)	3	je 66 m ²	198,00 m ²
Naturwissenschaftl. Sammlung	1	ca. 120 m ²	120,00 m ²
Musikraum	1	66 m ²	66,00 m ²
Klassenzimmer	5	je 66 m ²	330,00 m ²
Lehrerarbeitsplätze	2	ca. 130 m ²	132,00 m ²
Lernmittelbücherei	1	30-35 m ²	33,00 m ²
Sekretariat	1	30-35 m ²	33,00 m ²
Oberstufenberatung	1	30 m ²	30,00 m ²
Lagerfläche	1	80 m ²	80,00 m ²
Putzraum, Sanitäranlagen		ca.	60,00 m ²
Containernutzfläche ohne Nebenflächen, Flure			1.082,00 m²

...

5) Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten für die Maßnahme belaufen sich geschätzt auf 2,5 Mio. €.

Kostenprognose Containerprovisorium PG							
300	Gelände, Gründung, Demontagen						350.000,00 €
400	Erschließung Medien/Installation						185.000,00 €
500	provisorische Freianlage						50.000,00 €
700	Nebenkosten Ingenieure (20% aus KG 300+400)						117.000,00 €
900	Container mieten inkl. Aufbau und Rückbau (2 Jahre, Option auf Verl. 6 Monate)						1.518.000,00 €
Summe							2.220.000,00 €
Sicherheit, Ausschreibungsrisiko							280.000,00 €
Gesamtsumme							2.500.000,00 €

Da es sich um ein temporäres Provisorium und nicht um ein dauerhaftes Bauwerk handelt, wird die Containeranlage samt vorbereitenden Maßnahmen im Ergebnishaushalt beim PG dargestellt.

Im HH-Plan 2024 sind dafür 332.000 € vorgesehen. Das reicht für die Vorbereitung in diesem Jahr voraussichtlich aus. Die weiteren Raten werden in den kommenden Haushaltsplänen dargestellt.

6) Beschlussempfehlung

Nach Einschätzung der Verwaltung sind die Möglichkeiten des Zusammenrückens im PG und den anderen Schulen, die zur Interimsunterbringung beitragen, nach einer Vielzahl intensiver Gespräche ausgeschöpft. Der o.g. Flächenvergleich zwischen den zu sanierenden Bauteilen I, J und K sowie der geplanten Containeranlage zeigt, dass nur ein geringer Prozentsatz, nämlich 17% der Schulfläche als Provisorium bereitgestellt wird. Insofern sind die Investitionen in das Provisorium unausweichlich.

Eine geänderte Bauabschnittsbildung mit einem längeren Bauzeitraum hätte bei der Bau- maßnahme zu provisorischen Zwischenlösungen geführt, die ebenfalls hohe Zusatzkosten verursacht hätten. Wie oben ausgeführt, hätten dadurch unzumutbare Beeinträchtigungen des Schulbetriebs resultiert, insofern war dies von vornherein keine Alternative.

So ungern wir die Mittel in ein Provisorium investieren, es wird uns hier keine andere Wahl bleiben.

7) Weiteres Vorgehen

Bei Zustimmung zur Beschlussvorlage wird die Containeranlage umgehend ausgeschrieben und in Abhängigkeit vom Ergebnis der Untergrund samt Erschließung vorbereitet. Zu Beginn des Jahres 2025 wird zum 2. Bauabschnitt der Sanierung das Provisorium bezogen.

Kopf-Jasiński

Fürgut

Anlage: Grundrissbeispiel Containerlösung

Personalvorlage

Drucksache Nr. 2024/035

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Hauptausschuss	nicht öffentlich	07.03.2024	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	21.03.2024	Beschlussfassung

Wiederbesetzung der Stelle des Zweiten Beigeordneten (Baubürgermeister) - Ausschreibung und Auswahlverfahren

I. Beschlussantrag

Die Stelle des Zweiten Beigeordneten mit der Amtsbezeichnung „Baubürgermeister“ wird ab 25. März 2024 öffentlich ausgeschrieben. Dem dargestellten Auswahlverfahren sowie der beigefügten Stellenausschreibung wird zugestimmt.

II. Begründung

Die Amtszeit des Baubürgermeisters Herrn Christian Kuhlmann endet mit Ablauf des 30.09.2024. Herr Kuhlmann hat bekanntgegeben, dass er nicht erneut zur Wahl antritt. Die in der Gemeindeordnung geregelten Fristen für die Bestellung von Beigeordneten sind einzuhalten. Die Wahl des neuen Beigeordneten kann frühestens drei, muss spätestens einen Monat vor Ablauf der aktuellen Amtszeit durchgeführt werden. Die Wahl soll daher, auch nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium, am 11.07.2024 erfolgen. Die Ausschreibung erfolgt im März und die Vorauswahl im Mai und Juni 2024.

Die Ausschreibung erfolgt durch Veröffentlichung der Stellenanzeige (siehe Anlage) in der Schwäbischen Zeitung, in der Süddeutschen Zeitung, der FAZ-Stellenmarkt, im Staatsanzeiger Baden-Württemberg sowie in einschlägigen online Stellenplattformen.

Auswahlverfahren

Orientiert an den letzten Auswahlverfahren von Dezernenten, wird für die Vorauswahl der Bewerber/innen eine Auswahlkommission gebildet. In die Auswahlkommission soll jede Fraktion des Gemeinderates eine Person als Vertretung entsenden. Von Seiten der Verwaltung nimmt neben dem Oberbürgermeister jeweils ein/e Vertreter/in des Hauptamtes und des Personalrats teil.

Die Bewerbungsunterlagen werden vorab sowie in der Sitzung der Auswahlkommission zur Verfügung gestellt. Die Auswahlkommission wird in separater Sitzung am 14. Mai 2024 eine Vorauswahl aufgrund der Bewerbungsunterlagen treffen und festlegen, welche Bewerber/innen zu den Vorstellungsgesprächen eingeladen werden.

Die Vorstellungsgespräche der Auswahlkommission finden in der ersten Woche nach den Pfingstferien statt. Genaue Termine werden in Abstimmung mit der Auswahlkommission und den Be-

...

werben/innen festgelegt. Aufgrund des Eindrucks in den Vorstellungsgesprächen wird entschieden, welche Bewerber/innen sich im Gemeinderat zur Wahl vorstellen.

Neben den Vorstellungsgesprächen in der Auswahlkommission und der Wahl im Gemeinderat soll es keine weitere persönliche Vorstellung der Bewerber/innen geben.

Zeitplan

Die folgenden Termine dienen der Orientierung für den terminlichen Rahmen. Es kann im Zeitverlauf zu Änderungen kommen - insbesondere bei unvorhergesehenen Ereignissen.

21.03.2024	Beschluss Gemeinderat Ausschreibung und Verfahren
25.03.2024	Veröffentlichung Stellenausschreibung (Bewerbungsfrist 05.05.2024)
14.05.2024	Entscheidung Vorauswahl Vorstellungsgespräche (Frist 15.05.2024)
04.-07.06.2024	Durchführung Vorstellungsgespräche (Frist 19.06.2024)
11.07.2024	Wahl durch den Gemeinderat

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Anlage: Stellenausschreibung Baubürgermeister - Stand 20.02.2024

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2024/027

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Bauausschuss	öffentlich	04.03.2024	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	21.03.2024	Beschlussfassung			

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Kolpingstraße/Martinstraße" - Satzungsbeschluss -

I. Beschlussantrag

1. Die Abwägungsvorschläge zu den zur Planung eingegangenen Stellungnahmen werden beschlossen.
2. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Kolpingstraße/Martinstraße“ (Plan-Nr. 949/14, Index Nr. 2 vom 30.01.2024) werden gem. § 10 BauGB i. V. m. § 74 LBO als Satzungen beschlossen.

II. Begründung

1. Kurzfassung

Das Planverfahren wurde eingeleitet, um eine bestandsorientierte Weiterentwicklung des Gebietes zu ermöglichen. Der Planentwurf wurde im September 2023 gebilligt und anschließend die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung durchgeführt.

Nach Abwägung der in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sollen der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften als Satzungen beschlossen und durch ortsübliche Bekanntmachung zur Rechtskraft gebracht werden.

2. Bisheriger Verfahrensverlauf

Der Gemeinderat hat am 03.02.2022 beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Kolpingstraße/Martinstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen und auf Basis von zwei Planungsvarianten die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Danach wurde die Gebietsabgrenzung geändert und die Grundstücke Kolpingstraße 36, Martinstraße 5 und das Flst. 286/22 in den Planbereich aufgenommen.

...

Nach Anpassung des Planentwurfs (Erweiterung des Baufensters im Bereich der Grundstücke Kolpingstraße 36 und Martinstraße 5 und Entfall der Bauvorschrift zur Festlegung des Standorts für Luft-Wasser-Wärmepumpen) billigte der Gemeinderat am 20.11.2023 die Entwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften zur öffentlichen Auslegung (DS 2023/141/1).

3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Alle Planunterlagen wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB auf der städtischen Homepage bereitgestellt und zusätzlich lagen die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit zugehöriger Begründung und weiteren Gutachten im Stadtplanungsamt öffentlich aus. Die Eigentümer der neu einbezogenen Grundstücke wurden im November 2023 angeschrieben, ihnen die Planungsunterlagen übersandt, die Planungsziele genannt sowie ein Gespräch angeboten.

Das Land teilte mit, dass die Durchfahrt nachts für den Schwerlastverkehr auch weiterhin möglich sein müsse und zwei Bäume nicht auf ihren, sondern auf städtischer Fläche gepflanzt werden sollen. Der Eigentümer des Grundstücks Kolpingstraße 36 teilte mit, keine Änderungsabsichten bei der Gaststätte „Altes Haus“ zu haben und er nicht davon ausgehe, eine Planänderung zu bewirken, weshalb er auf eine weitergehende Stellungnahme verzichtet habe. Wegen dem Bestandsschutz ändere sich für ihn vorerst nichts. Ansonsten gingen seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.

Seitens der Behörden wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Bedenken vorgetragen, die der Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen könnten. In der beigefügten Abwägungstabelle sind die Kernaussagen der jeweiligen Stellungnahmen und entsprechenden Abwägungsvorschläge der Verwaltung als Grundlage für die abschließende Abwägung synoptisch gegenübergestellt.

4. Weiteres Vorgehen

Nach Abwägung und Satzungsbeschluss werden der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung zur Rechtskraft geführt.

Adler
Leiter Stadtplanungsamt

Die Anlage 3 wird den Fraktionen in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt, Anlage 4 ist nur digital abrufbar.

Anlage 1 - Abwägungstabelle
Anlage 2 - Begründung
Anlage 3 - BP_Kolpingstraße_Martinstraße_Index2_M500
Anlage 4 - Schalltechnische Untersuchung

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2024/038

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Bauausschuss	öffentlich	04.03.2024	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	21.03.2024	Beschlussfassung			

B 312 Ortsumfahrungen - Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen und Abschluss einer Planungsvereinbarung mit dem Land für den Ausbauabschnitt Edenbachen-Eichenberg

I. Beschlussantrag

1. Vom Sachstandsbericht zu den Planungen der Ortsumfahrungen Ringschnait, Ochsenhausen, Erlenmoos, Edenbachen wird Kenntnis genommen.
2. Der Beteiligung der Stadt Biberach an den zusätzlichen Planungskosten wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Aktueller Planungsstand – Weitere Planungsschritte

Der im Folgenden beschriebene Planungsstand und -verlauf ist bereits umfassend im Ortschaftsrat Ringschnait und zuletzt im Bauausschuss am 16.10.2023 erläutert, diskutiert und inhaltliche Anpassungen sind vorgenommen worden.

Nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens hat das Straßenamt des Landkreises die Unterlagen für das Linienbestimmungsverfahren zusammengestellt. Dabei handelt es sich um ein rein behördeninternes Bewertungsverfahren, bei dem das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in den Entscheidungsprozess mit einfließt. Die Unterlagen wurden im April 2020 an das Regierungspräsidium Tübingen übergeben. Der Antrag auf Linienbestimmung erfolgte durch das Verkehrsministerium Baden-Württemberg am 1. Juli 2020. Mit Schreiben des Fernstraßen-Bundesamts vom 17. Mai 2021 wurde das Ergebnis des Linienbestimmungsverfahrens bekanntgegeben. Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens hervorgegangene Vorzugsvariante wurde bestätigt. Diese setzt sich zusammen aus:

- Südumfahrung Ringschnait,
- Nordumfahrung Ochsenhausen (nördlich Goppertshofen) mit abgesetzter Linienführung und nördlicher Umfahrung von Edenbachen.

...

Die aus diesem Verfahren hervorgegangene Linie dient als Grundlage für die weiteren Planungsschritte im Rahmen der Bearbeitung der Entwurfsplanung und für das dann folgende Planfeststellungsverfahren.

Teil des Ergebnisses des Linienbestimmungsverfahrens war die Erforderlichkeit zur Überarbeitung des Anschlusskonzeptes für die Ortsumfahrung Ringschnait aufgrund von Vorgaben entsprechender Richtlinien. Die verkehrliche und naturschutzfachliche Überprüfung ergab, dass zwei verkehrliche Anschlüsse an die Ortsumfahrung Ringschnait erforderlich sind, um insbesondere die neue Regionalbuslinie sinnvoll durch Ringschnait führen zu können. Der bisherig geplante Anschluss an die K 7571 Mittelbuch - Ringschnait, wird durch einen Anschluss der B 312-alt im Osten von Ringschnait ersetzt. Der geplante Anschluss der B 312-alt im Westen von Ringschnait wird wie bisher berücksichtigt. Im Bauausschuss 16.10.2023 wurde über den aktuellen Sachstand zu den Planungen der B 312 Ortsumfahrungen Ringschnait, Ochsenhausen, Erlenmoos Edenbachen berichtet.

Neben der Ausarbeitung der Vorzugsvariante in Lage und Höhe, werden derzeit die Form der Anschlussstellen detailliert ausgearbeitet und im Laufe des ersten Quartals 2024 mit dem Verkehrsministerium Baden-Württemberg und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) abgestimmt.

Gemeinsam mit dem Flurneuordnungsamt wurde im Rahmen von insgesamt 14 Informations- und Workshopveranstaltungen mit den betroffenen Landwirten gemarkungsbezogen das landwirtschaftliche Wegenetz im Bereich der geplanten Umfahrungen und darüber hinaus abgestimmt. Ziel der Veranstaltungen war, neben der Festlegung der erforderlichen Parallelwege und Bauwerke, eine möglichst große Akzeptanz bei den betroffenen Grundstückseigentümern vor Ort zu schaffen.

Durch die intensiven Abstimmungen konnten für den weiteren Planungsprozess drei ursprünglich vorgesehene Brückenbauwerke für das nachgeordnete Straßennetz entfallen. Zwei Brückenbauwerke wurden in der Lage neu fixiert. Fünf Brücken, die im Rahmen der Workshopveranstaltungen von den Landwirten ursprünglich zusätzlich als erforderlich betrachtet wurden, konnten durch die Abstimmungsgespräche entfallen.

Die Ergebnisse der Workshopveranstaltungen fließen in den weiteren Planungsprozess ein. Nachfolgend werden neben der Entwurfsplanung auch die landschaftspflegerische Begleitplanung, die Vorplanung der Bauwerke sowie die Entwässerungsplanung weitergeführt. Als Planungsgrundlage werden im Abschnitt Ochsenhausen – Edenbachen Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Für den Abschnitt Ringschnait liegen hierzu bereits Ergebnisse vor.

Ziel für den weiteren Planungsprozess ist, dass die Unterlagen für den sogenannten Gesehenvermerk bis Ende des Jahres vorliegen. Die Unterlagen dienen als Grundlage für die finale Abstimmung der Planung mit dem BMDV und anschließend für die Fertigstellung der Planfeststellungsunterlagen bis Ende 2025.

2. Anpassung der Finanzierungsvereinbarung zwischen Landkreis, Stadt Biberach, Stadt Ochsenhausen, Gemeinde Erlenmoos und der IHK Ulm

Derzeitige Finanzierungsvereinbarung

Im September 2009 wurde die Vereinbarung über die Finanzierung der Planungsleistungen zwischen dem Landkreis Biberach, den Städten Biberach und Ochsenhausen sowie der IHK

...

Ulm abgeschlossen. Der Anteil der IHK Ulm wurde zu diesem Zeitpunkt auf 500.000 Euro (bzw. 25 Prozent) gedeckelt.

Im Jahr 2017 wurde die Vereinbarung überarbeitet, da die Gemeinde Erlenmoos zusätzlich in die Finanzierung der Planungsleistungen eingestiegen ist. Der Anteil der Gemeinde Erlenmoos wurde auf 100.000 Euro bzw. 5 Prozent gedeckelt. In 2018 wurde die Vereinbarung erneut überarbeitet und um die durch den Landkreis übernommene Planungsleistung der Genehmigungsplanung ergänzt. Darüber hinaus hat sich die IHK Ulm bereit erklärt, zusätzlich zu den anteiligen Kosten der Genehmigungsplanung entstehende Planungskosten mit einem Anteil von 25 Prozent, maximal aber in Höhe von 65.000 Euro zu übernehmen.

In der in 2009 beziehungsweise 2018 abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Land und dem Landkreis zur Übernahme der Planungsleistungen ist geregelt, dass nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens 70 Prozent der Fremdkosten erstattet werden.

Auf der Grundlage der derzeit abgeschlossenen Vereinbarungen ergibt sich unter der Annahme von Gesamtplanungskosten bis zum Abschluss der Genehmigungsplanung in Höhe von 2.200.000 Euro folgende Kostenteilung:

	Anteil	Brutto	Nach Abzug 70 % Rückvergütung Land
Landkreis Biberach	50 %	1.100.000 Euro	330.000 Euro
Stadt Biberach	5 %	110.000 Euro	33.000 Euro
Stadt Ochsenhausen	15 %	330.000 Euro	99.000 Euro
Gemeinde Erlenmoos	5 %	110.000 Euro	33.000 Euro
IHK Ulm	25 %	550.000 Euro	165.000 Euro
SUMME	100 %	2.200.000 Euro	660.000 Euro

Fortschreibung der Planungskosten / Anpassung der Finanzierungsvereinbarung

Grundlage der oben aufgeführten Kostenteilung ist die Kostenannahme für die Planungsleistungen Stand 2009 (2.000.000 Euro) ergänzt um die Kosten für die zusätzliche Planungsleistung der Genehmigungsplanung in Höhe von 200.000 Euro.

Die anfallenden Ingenieurkosten sind abhängig von den Tabellenwerten der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) sowie den für die jeweilige Planung anrechenbaren Kosten (Baukosten). Die Höhe der Tabellenwerte der HOAI haben sich im Zeitraum 2009 bis 2023 um 15 Prozent erhöht. Die für die Ermittlung der Honorare zu Grunde zu legenden anrechenbaren Kosten haben sich gemäß dem Baupreisindex Straßenbau im Zeitraum 2011 bis 2023 um 74 Prozent erhöht. Darüber hinaus sind zu den Grundleistungen der Ingenieurbüros besondere Leistungen hinzugekommen. Insbesondere für die Vorbereitung und Teilnahme an den umfangreichen Informationsveranstaltungen, dem erheblichen Abstimmungsbedarf mit dem Regierungspräsidium Tübingen und den Verkehrsministerien sowie aufgrund der Berücksichtigung neuer Richtlinien und gesetzlicher Vorgaben sind zusätzliche Honorare angefallen.

Das Straßenamt geht bis zum Abschluss der Genehmigungsplanung von Gesamtplanungskosten in Höhe von 3.500.000 Euro aus.

Die IHK Ulm hat dem Landkreis gegenüber schriftlich mitgeteilt, dass eine über die oben genannte finanzielle Beteiligung hinausgehende Erhöhung des Kostenanteils nicht mitgetragen

...

werden kann. Das bedeutet, dass der finanzielle Anteil der IHK Ulm an den B312-Planungsleistungen auf 615.000 Euro (500.000 Euro aus Vereinbarung 2009 zzgl. 50.000 Euro Anteil Genehmigungsplanung zzgl. 65.000 Euro für zusätzlich entstehende Planungskosten) gedeckelt ist. Unter der Annahme, dass die zusätzlichen Kosten unter Berücksichtigung des gedeckelten Beitrags der IHK Ulm auf die anderen vier Vertragspartner anteilig verteilt werden, ergibt sich folgende neue Kostenverteilung:

	Anteil*	Brutto*	Nach Abzug 70 % Rückvergütung Land*
Landkreis Biberach	55,0 %	1.925.000 Euro	577.000 Euro
Stadt Biberach	5,5 %	190.000 Euro	58.000 Euro
Stadt Ochsenhausen	16,5 %	580.000 Euro	173.000 Euro
Gemeinde Erlenmoos	5,5 %	190.000 Euro	58.000 Euro
IHK Ulm	17,5 %	615.000 Euro	184.000 Euro
SUMME	100 %	3.500.000 Euro	1.050.000 Euro

* Werte gerundet

Auf der Grundlage der neuen Kostenverteilung muss die Finanzierungsvereinbarung zwischen den oben genannten Vertragspartnern fortgeschrieben werden. Sollte die Gemeinde Erlenmoos eine weitergehende Kostenbeteiligung nicht unterstützen, müsste der verbleibende Kostenanteil (80.000 Euro) auf den Landkreis Biberach (ca. 57.000 Euro) und die Städte Biberach (ca. 6.000 Euro) und Ochsenhausen (ca. 17.000 Euro) verteilt werden.

3. Erweiterung Planungsauftrag um Ausbauabschnitt B 312 Edenbachen – Eichenberg

Der bisherige Planungsauftrag des Landes an den Landkreis umfasst die Ortsumfahrung Ringschnait, Ochsenhausen, Erlenmoos, Edenbachen im Zuge der B 312. Die Umfahrung Edenbachen endet südöstlich von Edenbachen beim Übergang auf die Bestandsstrecke. Die B 312 ist von Edenbachen bis zum Abzweig Eichenberg (Gemeinde Berkheim) nicht ausgebaut. Die Fahrbahn hat eine Breite von ca. 5,50 m. Ab dem Abzweig Eichenberg bis zum A 7-Anschluss Berkheim ist die B 312 regelkonform ausgebaut.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat den Landkreis gebeten, wegen fehlender Personalressourcen, der Vermeidung von Schnittstellenproblemen und zur Nutzung von Synergieeffekten im Zusammenhang mit den Planungen zu den Ortsumfahrungen, zusätzlich die Planung für den Ausbau der B 312 zwischen Edenbachen und Eichenberg zu übernehmen. Die Verwaltung sieht ebenfalls Vorteile einer gemeinsamen Bearbeitung der Umfahrung und des Ausbauabschnittes. Die Planungen können mit dem gleichen Planungsteam zügig vorangetrieben werden. Das Land hat zugesagt, bei Übernahme der Planungsleistungen durch den Landkreis die entstehenden Kosten zu ersetzen. Die Aufstellung einer entsprechenden Planungsvereinbarung ist derzeit in Abstimmung.

4. Finanzielle Auswirkungen

Für die Stadt Biberach hat die Ortsumfahrung eine sehr hohe Priorität. Um eine zeitnahe Realisierung dieser Maßnahme zu ermöglichen, ist eine Erhöhung des Kostenanteils der Stadt Biberach notwendig. Im Haushaltsplan 2024 sind die erforderlichen finanziellen Aus- und Einnahmen für die Planungen berücksichtigt.

Kuhlmann
Baubürgermeister

Anlage 1: Übersichtskarte

Ergänzungsvorlage

**Drucksache
Nr. 2024/030/1**

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Gemeinderat	öffentlich	21.03.2024	Beschlussfassung

Kommunale Wärmeplanung - Antrag der CDU Fraktion vom 01.03.2024

I. Beschlussantrag

1. Der Kommunale Wärmeplan wird beschlossen.
2. Die Ziff. 4.4 der kommunalen Wärmeplanung zum Thema Wärmewendestrategie wird ergänzt:
„6. Weitergehende Untersuchungen zur Energiegewinnung aus Flusswasser/
Flusswasserwärmepumpe“

II. Begründung

Entsprechend des Antrags 2024/001 der CDU-Fraktion empfiehlt der Bauausschuss dem Gemeinderat einstimmig (bei einer Enthaltung), unter Ziff. 4.4 der kommunalen Wärmeplanung zum Thema Wärmewendestrategie unter Ziff.6 eine zusätzliche Maßnahme aufzunehmen: die „Weitergehende Untersuchung zur Energiegewinnung aus Flusswasser/ Flusswasserwärmepumpe“.

Diese Maßnahme wurde auch im Abschlussbericht der Kommunalen Wärmeplanung ergänzt (siehe Seite 97). Die Änderung des Beschlussantrags ist Ergebnis der Vorberatung im Bauausschuss.

Die Anlage 2 wird aufgrund des Umfangs nur digital zur Verfügung gestellt.

A. Spranz
Stv. Amtsleiter Stadtplanungsamt

Anlage 1 - Antrag 2024_001 der CDU-Fraktion
Anlage 2 - Abschlussbericht Kommunale Wärmeplanung Biberach (aktualisiert)

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2024/044

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Bauausschuss	öffentlich	18.03.2024	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	21.03.2024	Beschlussfassung			

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und der Ergebnisverwendung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung

I. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat der Stadt Biberach stellt nach § 95 und § 95b der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 16 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) das Ergebnis und die Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses 2022 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach, wie in **Anlage 1** dargestellt, fest.
2. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach wird für das Wirtschaftsjahr 2022 entlastet.

II. Begründung

Das Ergebnis und die Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach ist zur förmlichen Feststellung dargestellt (**Anlage 1**) und im beiliegenden Lagebericht (**Anlage 2**) erläutert.

§ 95b Abs. 1 GemO sieht vor, dass der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen ist. Die Jahresabschlussarbeiten 2022 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach wurden am 18.08.2023 abgeschlossen und anschließend dem Prüfungsamt zur Prüfung übergeben (§ 111 GemO). Die örtliche Prüfung wurde durchgeführt und mit Schlussbericht vom 29.02.2024 abgeschlossen. In diesem Schlussbericht ist dargelegt, dass der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach festgestellt werden kann. Der Schlussbericht des Prüfungsamtes ist als **Anlage 3** dieser Vorlage beigefügt.

Leonhardt

Anlage 1 - Feststellungsbeschluss_SEB_2022

Anlage 2 - Bericht doppischer Jahresabschluss SEB 2022

Anlage 3 - Prüfbericht Jahresabschluss SEB 2022

Informationsvorlage

Drucksache Nr. 2024/034

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Gemeinderat	öffentlich	21.03.2024	Kenntnisnahme

Verkehrsangebot während des Schützenfestes ab dem Jahr 2024

I. Information

1. Ausgangslage

Der Schützenbusverkehr wurde von der Stadtwerke Biberach GmbH (SWBC) seit dem Jahr 1995 organisiert. Damals noch unter Beteiligung des Landkreises, der Schützendirektion und der Stadt Biberach. Das Verkehrsangebot wurde bis 2001 stetig ausgebaut. Ab 2001 bis 2019 haben jährlich 16 kreisangehörige Gemeinden den Schützenbusverkehr unterstützt. Seit Einführung der Tageskarte im Schützenbusverkehr im Jahr 2013 konnte das Verkehrsangebot kostendeckend durchgeführt werden. Im Jahr 2019 wurden auf 15 Schützenbuslinien in zehn Einsatztagen knapp 27.000 km gefahren. Die Leistung wurde von sechs Verkehrsunternehmen mit 18 Gelenkbussen erbracht. Ausgaben in Höhe von knapp 100.000 € konnten damals über Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Die Corona Pandemie hat zu einer zweijährigen Unterbrechung geführt. Im Jahr 2022 kam es zu einer Neuauflage. Weil nicht genügend Verkehrsunternehmen bereit waren, Fahrzeuge und Fahrer zu stellen, mussten die Leistungen um ca. 30 % gekürzt werden. Bereits damals hatten noch beteiligte Verkehrsunternehmen signalisiert künftig nicht mehr aktiv den Schützenbusverkehr bedienen zu wollen.

Die gemeinsame Betrauung der SWBC durch die Stadt und den Landkreis Biberach umfasste bisher aus Gewohnheit auch den Schützenbusverkehr. In Gesprächen mit der Genehmigungsbehörde Regierungspräsidium Tübingen wurde der SWBC signalisiert, dass der Schützenbusverkehr nur noch eine begrenzte Zeit im bestehenden Rechtsrahmen mitgetragen würde und zukünftig im bisherigen Umfang nicht mehr als normaler Linienverkehr (§ 42 PBefG) genehmigt werden könne. Spätestens mit der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung 2024 sollte der Schützenbus innerhalb des normalen Rechtsrahmens organisiert werden.

2. ÖPNV-Angebot während des Schützenfestes 2024 und künftig

Im Januar 2024 fand im Landratsamt ein Abstimmungsgespräch auf Arbeitsebene statt. Beteiligt waren regionale Verkehrsunternehmen, die SWBC, Vertreter der Schützendirektion und des Heimatfestes in Laupheim sowie das Verkehrsamt des Landratsamtes. Vom Verkehrsamt wurden zwei Möglichkeiten des Verkehrsangebots dargelegt:

- Erweiterung des Linienverkehrs durch den jeweiligen Konzessionsinhaber nach § 42 PBefG (wie 2023) oder
- Sonderlinienverkehr nach § 43 PBefG (Veranstalter muss Antrag stellen)

Im Falle der Organisation des Verkehrs über § 43 PBefG hat der Landkreis kein Defizitausgleich in Aussicht gestellt. In der anschließenden Diskussion haben alle Verkehrsunternehmen übereinstimmend kundgetan, dass Sie nicht in der Lage sind, zusätzliche Leistungen für Sonderverkehre zu übernehmen. Die Verkehrsunternehmen verweisen in Ihrer Begründung auf den akuten Fahrermangel. Die Schützendirektion und auch die SWBC sind der Auffassung, dass sich unter diesen Voraussetzungen ein Schützenbusverkehr nicht mehr organisieren lässt.

Es besteht daher Einigkeit, dass ab dem Jahr 2024 von der SWBC wieder ein Ersatzverkehr für das Anrufsammeltaxi organisiert wird, welcher für die Besucher des Schützenfestes ein attraktives Angebot darstellt. Das Angebot deckt das Liniengebiet der SWBC ab. Bedient werden das Stadtgebiet Biberach, Rißegg, Rindenmoos, Mittelbiberach, Stafflangen, Mettenberg, Laupertshausen, Ellmannsweiler und nach Möglichkeit auch Warthausen und Birkenhard. Die Leistung wird mit drei Gelenkzügen erbracht. Zusätzliches Fahrpersonal wird nicht benötigt, da zeitgleich der Anrufsammeltaxi-Verkehr entfällt.

Darüber hinaus besteht mittlerweile ein grundsätzlich verbessertes Nahverkehrsangebot z. B. mit der Regiobuslinien Biberach – Memmingen und Biberach – Riedlingen oder der Regio-S-Bahn (siehe Anlage).

Die Stadtwerke wollen den Gemeinderat der Stadt vorab über die künftige Ausgestaltung des ÖPNV-Angebots während der Schützenzeit informieren. Die Information der Bürgermeisterämter wird vom Verkehrsamt des Landkreises übernommen.

Miller

Anlage - Verkehrsangebot während des Schützenfestes

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 2024/018/1**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Gemeinderat	öffentlich	21.03.2024	Beschlussfassung			

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL - Zulassung von Wahlflyern als Beilage

I. Beschlussantrag

Neben Anzeigen zur Wahlbewerbung werden künftig auch Wahlprospekte als Beilage in BIBERACH KOMMUNAL zugelassen. Diese Möglichkeit wird nur für Kommunalwahlen und lediglich für die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge und Kandidierenden (bei Oberbürgermeisterwahlen) eingeräumt.

Pro Wahl (Kreistag, Gemeinderat, Ortschaftsrat) wird je Wahlvorschlagsträger ein Wahlflyer gestattet. Bei Oberbürgermeisterwahlen wird ebenfalls je Kandidierenden ein Wahlflyer zugelassen.

In der Woche der Wahl sind keine Beilagen mehr zulässig.

Sofern für einen Erscheinungstag mehr Beilagen gebucht werden, als beigelegt werden können, entscheidet der Zeitpunkt des Auftragseingangs über das Erscheinen der Beilagen.

Im Übrigen gelten in Bezug auf Wahlwerbung mit Beilagen dieselben gesetzlichen Vorschriften, presserechtlichen Bestimmungen und städtischen Regelungen wie bei Anzeigen.

II.4 des Redaktionsstatuts wird entsprechend ergänzt.

II. Begründung

Der Hauptausschuss hat Drs. Nr. 2024/018 am 7. März 2024 vorberaten. Um sicherzustellen, dass trotz der vom Verlag vorgegebenen Mengenbeschränkung je Ausgabe niemand ausgeschlossen wird, wurde empfohlen, die Anzahl der pro Wahl zugelassenen Wahlflyer auf einen pro Wahlvorschlagsträger/Kandidierenden bei OB-Wahlen zu beschränken.

Appel

Anforderungen-Prospektbeilagen
Redaktionsstatut Biberach-2024-Anlage-Drs.-2024-018-1

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2024/021

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Gemeinderat im schriftlichen Verfahren	nicht öffentlich	03.03.2024	Beschlussfassung			
Gemeinderat	öffentlich	29.04.2024	Kenntnisnahme			

Einziehung des Flurstücks 589/7 der Gemarkung Ringschnait als öffentliche Verkehrsfläche Beschluss im schriftlichen Verfahren

I. Beschlussantrag

1. Für die im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 29.01.2024, Plan-Nr. 24-3 dargestellte Fläche des öffentlichen Weges Flst. 589/7 der Gemarkung Ringschnait wird gemäß § 7 Straßengesetz (StrG) das Einziehungsverfahren eingeleitet.
2. Für den Fall, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahme eingeht, wird festgestellt, dass diese öffentliche Verkehrsfläche entbehrlich ist.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, unter der Voraussetzung der Ziffer 2 die Einziehung der Fläche ohne nochmalige Beteiligung des Gemeinderates amtlich bekannt zu machen

II. Begründung

Nach § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) kann über Gegenstände einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Es handelt sich hier um einen Gegenstand einfacher Art, der keine eingehende Beratung erfordert.

Das Flurstück 589/7 ist derzeit noch als Feldweg öffentlich gewidmete Fläche, die aber ausschließlich vom Eigentümer der angrenzenden Flurstücke Nrn. 468-470 genutzt wird. Nach § 7 Abs. 1 StrG kann ein Weg eingezogen werden, wenn er für den Verkehr entbehrlich ist. Diese Voraussetzung liegt vor. Aus rechtlichen Gründen ist ein formelles Einziehungsverfahren notwendig, damit das Grundstück veräußert werden kann.

...

III. Weiteres Vorgehen

Im nächsten Schritt erfolgt nach dem Einleitungsbeschluss eine amtliche Bekanntmachung. Die Öffentlichkeit erhält damit Kenntnis und kann dazu eine Stellungnahme abgeben. Zur Verfahrensbeschleunigung wird vorgeschlagen, für den Fall, dass keine Stellungnahme eingeht, auf eine nochmalige Beteiligung des Gemeinderates zu verzichten und die amtliche Bekanntmachung durchzuführen. Andernfalls erfolgt eine weitere Beteiligung bzw. Entscheidung des Gemeinderates.

W. Winter
Amtsleiter Bauverwaltungsamt

Anlage: Lageplan für die Einziehung